

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER: M55 SERVICES LIMITED, 80807 München
Stand 12.04.2005

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten als Vertragsgrundlage zwischen **M55 SERVICES LIMITED** (im Folgenden **M55** genannt) und deren Auftraggebern.
- 1.2 Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, die bei Vertragsabschluß dem Auftraggeber vorlagen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Kaufvertrag

- 2.2 Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen.
- 2.3 Tritt nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögens- und/oder Liquiditätsverhältnissen des Auftraggebers ein oder werden solche bei Vertragsabschluß bereits vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug, zur Sicherheitsleistung oder zur Vorauszahlung nicht bereit ist. M55 behält sich weiterhin die Vorlage von Bürgschaftserklärungen deutscher Bankinstitute vor.

§ 3 Preise

Es gelten jeweils die in unserem Angebot genannten Preise bzw. die der aktuellen Preisliste. Fahrt-, Reise-, Kurier-, Telefon- sowie Materialkosten werden gesondert nach Erfordernis und Aufwand in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, exklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnung wird am Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist vorbehaltlich nachfolgender Regelungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- 4.2 Soweit wir unsere Leistung in Teilen erbringen, sind wir berechtigt, vom Auftraggeber auch Teilzahlungen zu verlangen. Folgende Abrechnungsmodalitäten gelten für unsere Leistungen:

Bei Leistungen bis Euro	1.000,00 Auftragsvolumen wird der Gesamtbetrag nach Rechnungsstellung fällig.
Bei Leistungen bis Euro	5.000,00 Auftragsvolumen wird der Gesamtbetrag wie folgt fällig: 50% des Auftragsvolumens bei Vertragsabschluß, 50% des Auftragsvolumens nach Rechnungsstellung.
Bei Leistungen über Euro	5.000,00 Auftragsvolumen wird der Gesamtbetrag wie folgt fällig: 25% des Auftragsvolumens bei Vertragsabschluß, 30% des Auftragsvolumens nach vereinbarter Zwischenabnahme, 45% des Auftragsvolumens nach Rechnungsstellung.
- Vervielfältigungen, die nicht in unserem Haus durchgeführt werden und im Auftrag des Auftraggebers stattfinden, sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Auftraggeber vorab an uns zu zahlen bzw. behalten wir es uns vor, die Ware per Nachnahme zu versenden.
- 4.3 Für monatlich abzurechnende Leistungen wird der monatliche Gesamtbetrag im Voraus fällig.
- 4.4 Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 3% per anno über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie eine Mahngebühr von € 20,00 fällig, sofern nicht nachweislich ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt M55 Services vorbehalten.
- 4.5 Zahlungseingang für Banküberweisungen und Schecks ist der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei uns eingeht.
- 4.6 Der Auftraggeber darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ihm steht die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten nicht zu.

§ 5 Gefahrtragung, Versand

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Haus verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 5.2 Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen.
- 5.3 Bei Abnahme über Internet werden dem Auftraggeber die fertigen Seiten auf dem M55 Serlives Ltd.-Server in einem geschützten Verzeichnis zugänglich gemacht. Die Abnahmefrist beträgt zwei Tage ab Verfügbarkeit des Werks online. Abweichende Abnahmeregeln bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Angebot.
- 5.4 Verpackungs- und Versandkosten (Fracht und Porto) sowie Zollgebühren werden besonders berechnet.
- 5.5 Die Lieferung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers transportversichert.

§ 6 Annahmeverzug

- 6.1 Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung weiterhin die Annahme verweigert oder vorher ernsthaft und endgültig erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 6.2 Im Rahmen einer Schadenersatzforderung können wir eine Schadenersatzpauschale von 20% des Auftragswertes ohne Nachweis als Entschädigung fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.3 Sind Teilleistungen mit dem Auftraggeber oder dessen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vereinbart, so ist dieser verpflichtet, diese anzunehmen.

§ 7 Teilleistungen

- 7.1 Teilleistungen sind insbesondere von uns erstellte Konzepte, Storyboards, Entwürfe, Zeichnungen, Screenshots, Texte und Datenbanken, vereinbarte Zwischenabnahmen (Vorversionen, Beta-Versionen) und ähnliche Leistungen, bei denen die Zustimmung des Auftraggebers für die Fortsetzung der Produktionsabwicklung notwendig ist.
- 7.2 Hat der Auftraggeber Teilleistungen angenommen, die für die weitere Produktion seiner Zustimmung (Annahme) bedürfen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Tagen nach Zugang der Teilleistung seine Zustimmung zu erteilen oder Einwendungen geltend zu machen, es sei denn, dass zwischen dem Projektleiter und dem Auftraggeber schriftlich eine andere zeitliche Regelung vereinbart wurde.
- 7.3 Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nach Ziffer 7.2 nicht nach und kann deshalb die Produktion nicht fortgesetzt werden, können wir pro stillgelegten Produktionstag eine Vertragsstrafe in Höhe von € 550,00 verlangen. Unsere Lieferfristen verlängern sich dementsprechend um die Dauer der von uns nicht zu vertretenden Produktionsstilllegung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.
- 7.4 Macht der Auftraggeber Einwendungen geltend, so sind wir, im Falle einer Nachbesserungspflicht, zur kostenfreien Nachbesserung nur insoweit verpflichtet, als sich das Nachbesserungsbegehren des Auftraggebers auf die Inhalte der Teilleistung erstreckt, die vertraglich vereinbart wurden.

§ 8 Nachträgliche Vertragsänderungen

- 8.1 Wünscht der Auftraggeber darüber hinausgehende Änderungen, werden diese als eine Anfrage auf Vertragserweiterung betrachtet, über die neu verhandelt und gesondert abgerechnet wird. Als vertraglich vereinbart gelten insbesondere auch Absprachen, die in Zwischengesprächen, Zwischenstandsprotokollen etc. im gegenseitigen Einverständnis getroffen wurden.
- 8.2 Der durch Zusatzanforderungen oder Vertragserweiterungen bedingte Gesamtfertigstellungszeitpunkt muss gemäß Ziffer 8.1 ebenfalls neu verhandelt werden.
- 8.3 Im Rahmen der ersten visuellen Zwischenabnahme können vom Auftraggeber einmalig Korrekturwünsche hinsichtlich der designerischen Umsetzung auf kostenneutraler Basis erfolgen. Darüber hinausgehende Änderungen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Abänderung von erstellten Layouts, Bildelementen oder Navigationsstrukturen sowie Zusatzleistungen werden gesondert nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Gewährleistung

- 9.1 Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich an uns zu erheben. Dabei ist die Überprüfung durch uns zu gewährleisten. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung durch uns nicht zu finden sind, dürfen gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Abnahme bei uns eintrifft.
- 9.2 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teilleistung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 9.3 Wir haben zunächst das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Misslingt die Nachbesserung (Ersatzlieferung) oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Gewährleistung und Schadenshaftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir oder unsere Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder Eigenschaften ausdrücklich zugesichert haben.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung sowie bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 10.2 Alle Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns abgetreten. Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit einem Dritten, insbesondere mit einem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so gilt der jeweilige abtretbare Saldo bis zur Höhe unserer Forderungen als abgetreten.
- 10.3 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist er auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekanntzugeben sowie die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen offenzulegen.
- 10.4 Uns steht wegen unserer Forderung aus dem jeweiligen Auftrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangter Materialien zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit den oben bezeichneten Gegenständen in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit die unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 10.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 20%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11 Haftung

- 11.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Anordnungen, Ausfälle von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände auf unserer Seite oder auf Seiten unserer Vorlieferanten verlängern die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.
- 11.2 Verlangt der Auftraggeber in Fällen, in denen uns die Leistung schuldhaft unmöglich geworden ist oder wir uns in Verzug befinden, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so kann er diesen nur bis in Höhe des Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag geltend machen. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn uns oder unseren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Ausgangsmaterialien

- 12.1 Vom Auftraggeber oder von seinem Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen zu beschaffende Materialien (Medien), insbesondere Video-, Film-, Foto-, Audiomaterialien oder Illustrationen etc. sind uns in einwandfreiem Zustand sowie bei Vertragsabschluß vereinbartem Format und Art frei Haus zu liefern.
- 12.2 Bestehen unsererseits Bedenken gegen die Verwendungsfähigkeit der angelieferten Materialien, so hat der Auftraggeber unverzüglich ein neues Medium zu beschaffen oder bei uns in Auftrag zu geben. Kosten, die durch die Verzögerung der Produktion infolge nicht brauchbaren Materials entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Ergibt sich aufgrund von Nachbesserung oder Neuerstellung der Materialien eine Verzögerung im Produktionsablauf, so haftet der Auftraggeber hierfür.
- 12.3 Bei Verlust oder Beschädigung der angelieferten Materialien haften wir bei leichter Fahrlässigkeit lediglich bis zu einem Betrag in Höhe von € 5.000,00. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn wir oder unsere Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 12.4 Im Brandfall oder bei Einbruch erhält der Auftraggeber bei Beschädigung oder Verlust nur einen prozentual zu errechnenden Anteil von der von uns zu beanspruchenden Versicherungssumme. Der Anteil richtet sich nach dem Wert der im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenstände im Verhältnis zu unserem Gesamtschaden.
- 12.5 Alle bei uns gelagerten Ausgangsmaterialien, die mindestens zwei Jahre lang nicht genutzt worden sind, werden dem Auftraggeber nach vorheriger Absprache mit ihm übergeben oder vernichtet. Etwaige anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.
- 12.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die Inhalte der Medien nicht gegen den Grundsatz der guten Sitten verstößt.

§ 13 Medien

Zur Erreichung der bestmöglichen Qualität bei der Auftragsabwicklung verpflichtet sich der Auftraggeber die zur Herstellung benötigten Medien auf den im Folgenden aufgelisteten Speichermedien anzuliefern:

- 13.1 Bild- und Fotomaterial
In digitalisierter Form auf CD-/DVD-ROM
oder Online per FTP.
- 13.2 Videomaterial
Im Betacam oder Hi8 Professional Format auf Videocassetten in der Qualität des entsprechenden Formates. Bereits digitalisiertes Videomaterial nach Absprache mit uns auf Harddisk, Wechselplatten oder CD-/DVD-ROM, jedoch unkomprimiert.
- 13.3 Tonmaterial
Auf AudioCD oder auf DAT-Band in der entsprechenden Qualität des Formates.
- 13.4 Textmaterial
Als digitale Vorlage im ASCII-Textformat auf Diskette, Wechselmedium oder Online per FTP.
Anlieferungen der Medien in einem anderen Format oder Medien der hier nicht aufgeführten Art bedürfen der ausdrücklichen Absprache und schriftlichen Genehmigung mit uns.

§ 14 Reisekosten

Notwendig werdende Reisekosten werden grundsätzlich aufwandsbezogen berechnet. Als Grundlage für Fahrten mit dem Kraftfahrzeug dienen die Abschnitte 37 ff Lohnsteuerrichtlinien und 119 Einkommensteuerrichtlinien. Für innerdeutsche Flüge wird soweit verfügbar auf Plätze der „Economy Class“ zurückgegriffen. Bei Flugreisen ab drei Stunden Flugzeit wird grundsätzlich „Business Class“ gewählt.

§ 15 Rechte Dritter

Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, bei vertragsgemäßer Verwendung, die volle Sach- und Rechtsgewähr und versichert, dass er Lizenz- und Auswertungsrechte, insbesondere Video-, Foto- und Audiorecherche gewahrt hat. Das gleiche gilt für Materialien i.S. von § 12.1, welche von uns in die Produktion eingebracht werden.

Die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen an den gelieferten Materialien teilt uns der Auftraggeber schriftlich mit. Das gleiche gilt für unseren Produktionspart.

Beide Vertragsparteien stellen sich etwaige Ansprüche Dritter gegenüber der jeweils von einer Vertragspartei eingebrachten Materialien i.S. von § 12.1 frei.

§ 16 Belegexemplare

16.1 PRINT/ARTWORK

Von jeder in unserem Hause entstandenen und vervielfältigten Arbeit erhalten wir zehn Belegexemplare, welche spätestens 14 Tage nach dem Tag der ersten Replikation (Vervielfältigung) bei uns eingegangen sein müssen.

§ 17 Sonstiges

17.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

17.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich Deutschem Recht.

17.3 Erfüllungsort ist München, sofern nicht explizit anders vereinbart.

17.4 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München.